

Auch Rentenbezieher müssen ihre Schulden tilgen

## Rente ist nicht sicher vor Pfändung

Weit verbreitet ist die Meinung, Renten seien, weil sie den Lebensunterhalt der Empfänger sicherzustellen haben, für Gläubiger nicht erreichbar, also unpfändbar. Doch das stimmt nicht. Renten können gepfändet werden – wie andere Einkünfte auch. Freigrenzen mindern jedoch die pfändbaren Einkünfte.

Wie hoch der pfändbare Betrag ist, das ergibt sich aus den in der Zivilprozessordnung festgelegten Pfändungsfreigrenzen. Und dafür kommt es neben der Höhe des Einkommens auch auf die Zahl der zu unterhaltenden Angehörigen an. Da Rentner im Regelfall für weniger Angehörige aufzukommen haben als jüngere Menschen, ergibt sich unter dem Strich bei ihnen meistens ein höherer pfändbarer Betrag als bei einem Familienvater mit gleich hohem Einkommen.

Besteht das Einkommen eines alleinstehenden Rentners ausschließlich aus seiner Rente

von zum Beispiel 1400 Euro netto im Monat, so gilt für ihn ein Pfändungsfreibetrag von 1109,60 Euro – 290,40 Euro seiner Rente können folglich gepfändet werden. Bei einem Verheirateten, der den Ehepartner zu unterhalten hat, sind bei 1400 Euro Nettorente lediglich 22,05 Euro pfändbar. Hat das Ehepaar ein Kind, so reduziert sich der pfändbare Betrag auf null Euro monatlich. Ein alleinstehender Rentner muss

bis 989,99 Euro keine Pfändung befürchten.

Soll eine Rente beispielsweise wegen der Rückzahlung eines Darlehens oder wegen Schulden beim Kaufmann gepfändet werden, so

Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers. Wer mit einer Pfändung nicht einverstanden ist, kann dort „Erinnerung“ einlegen. Geschieht das nicht oder

führt der Einspruch nicht zum Erfolg, so zieht der Rentenversicherungsträger monatlich den pfändbaren Teil von der Rente ab. Rentenerhöhungen werden dabei automatisch mit berücksichtigt, soweit die Pfändung vorher noch nicht voll ausgeführt werden konnte.

Hat der Gläubiger ausnahmsweise statt der Rente das Konto des Rentners gepfändet

– bekommt er also nicht gleich den pfändbaren Teil von der Rentenanstalt überwiesen –, so muss das Geldinstitut die Pfändung ausführen. Allerdings hat der Rentner für die ersten sieben Tage nach der Gutschrift seiner Rente einen besonderen Schutz: In dieser Woche bleibt ihm der volle Betrag zur freien Verfügung. Wird das Geld in dieser Zeit abgehoben, geht der Gläubiger also leer aus.



Foto: 12foto.de/fotolia

**Eine fachkundige Beratung kann helfen, Schulden abzubauen und eine Pfändung der Rente abzuwenden.**

darf – unabhängig von dem sich aus der Tabelle ergebenden pfändungsfreien Betrag – nur so viel gepfändet werden, dass dem Rentner der Gang zum Sozialamt erspart bleibt.

Für Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche – dies ist bedeutsam für Geschiedene – gelten andere Bedingungen: Dem Schuldner muss in diesen Fällen lediglich der „notwendige Unterhalt“ belassen werden.

Aus der Beratungspraxis des SoVD: Wir setzen uns gerne für Sie ein!

## Ihr Anliegen – unser Auftrag

**Unter diesem Motto werden wir auch in den nächsten Monaten in loser Reihe über die Erfolge unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter berichten. Erfolge unserer Mitarbeiter, das heißt: Erfolge für unsere Mitglieder. Fälle also, in denen es uns gelungen ist, Ihre Ansprüche, Ihr Recht erfolgreich durchzusetzen.**

Zum Schutz der Betroffenen haben wir uns entschlossen, in anonymisierter Form zu berichten – selbstverständlich aber sind alle Angaben wahrheitsgemäß und im Zweifelsfall jederzeit nachprüfbar.

Abermals ist es ein Fall aus dem Kreisverband Bad Kreuznach-Mainz-Bingen, den wir Ihnen heute vorstellen möchten:

Aufgrund einer schweren Erkrankung stellte Herr X., geboren 1951, bereits im Jahr 2006 einen Antrag auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sowohl im Antragsverfahren als auch im darauf folgenden Widerspruchsverfahren erging jedoch jeweils eine ablehnende Entscheidung.

Herr X. entschloss sich daraufhin, einen Fachanwalt für Sozialrecht in Mainz aufzusuchen und sich umfangreich beraten zu lassen. Obwohl der Rechtsanwalt zunächst bestätigte, dass Herr X. mit seinem Antrag gute Chancen habe, zeigte das Verfahren jedoch keine Fortschritte,

sondern zog sich über Monate ergebnislos hin.

Herr X. fühlte sich derart schlecht betreut, dass er seinem Anwalt schließlich das Mandat entzog, im Dezember 2007 Mitglied unseres Verbandes wurde und nunmehr den SoVD mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragte.

In Jürgen Remmet, dem 2. Landes- und 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes Bad Kreuznach-Mainz-Bingen, hatte er endlich jemanden gefunden, der sich zum einen seines Falls mit großer Sachkompetenz annahm, zum anderen aber auch all die Ängste und Nöte, die in einer solchen finanziell schwierigen Situation unweigerlich vorhanden sind, ernst nahm und jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung stand.

Aufgrund dieser ausführlichen Auseinandersetzung mit der Gesamtsituation und insbesondere mit der gesundheitlichen Lage unseres Mitgliedes konnte die Klage im Rahmen des sozialgerichtlichen

Verfahrens so fundiert und stichhaltig begründet werden, dass der Erfolg nicht lange auf sich warten ließ: Im Rahmen eines Vergleichs mit der Deutschen Rentenversicherung vor dem Sozialgericht Mainz wurde Herrn X. nicht nur rückwirkend ab 1. November 2007 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Beginn der Regelaltersrente bewilligt, sondern auch eine entsprechende Nachzahlung in Höhe von € 15 740,51 Euro gewährt.

Die Freude und Erleichterung unseres Mitgliedes darüber, dass ein mehr als eineinhalb Jahre dauernder Kampf nunmehr ein so gutes Ende gefunden hat, waren unbeschreiblich.

Herr X. war von der Arbeit unseres Verbandes darüber hinaus derart überzeugt und begeistert, dass auf seine Empfehlung hin mittlerweile fünf neue Mitglieder dem SoVD beigetreten sind.

Gerne setzen wir uns auch für Sie und Ihr Anliegen ein – jederzeit!

## Kolumne

### Stabile Beiträge in privaten Krankenversicherungen?

Liebe Freundinnen und Freunde,

wie verhält es sich mit der Beitragsstabilität privater Krankenversicherer? Kaum etwas ist ärgerlicher, als wenn Jahr für Jahr die Post vom privaten Krankenversicherer ins Haus flattert, in der womöglich wieder einmal von höheren Beiträgen wegen gestiegener Kosten die Rede ist. Insofern ist auch die Beitragsstabilität ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des passenden Krankenversicherers.

Da für jeden Tarif und jeden individuell Versicherten andere Werte gelten, ist ein allgemeiner Vergleich schwierig. Er lässt sich oft nur anhand zahlreicher konkreter Fallkonstellationen ermitteln; zumal sehr viele Anbieter mit Daten mauern. So bemüht sich etwa der Branchendienst map-report regelmäßig um Transparenz bei der Beitragsstabilität, beklagt aber – genauso regelmäßig – die mangelnde Bereitschaft vieler Versicherer, daran teilzunehmen.

Auch wenn noch viele andere Fak-



toren für die Beitragsstabilität eine Rolle spielen, eines allerdings liegt klar auf der Hand: Finanzstarke PKV-Gesellschaften müssen zumindest aus Bonitätsgründen ihre Beiträge in aller Regel seltener erhöhen als kapitalschwache.

Dies mag auch der Grund dafür sein, dass die negativen Auswirkungen der Finanzmarktkrise bisher weniger dramatisch als bei Banken waren.

Mit freundlichen Grüßen  
**Richard Dörzapf**  
1. Landesvorsitzender

Besuchen Sie unsere barrierefreie Homepage

[www.sovd-rlp-saarland.de](http://www.sovd-rlp-saarland.de)

Stadtrat in St. Ingbert hat gewählt

## Edwin Schetting bleibt Behindertenbeauftragter

In seiner Sitzung am 22. September hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert – auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Georg Jung – den Schatzmeister unseres SoVD-Landesverbandes und 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes Saarpfalz, Edwin Schetting, mit großer Mehrheit für weitere fünf Jahre ins Amt des Behindertenbeauftragten der Stadt St. Ingbert berufen.

Auf einstimmigen Vorschlag der in St. Ingbert in der Behindertenhilfe tätigen Verbände und Organisationen wurde Edwin Schetting erstmals im Juli 1986 durch den damaligen Oberbürgermeister Dr. Winfried Brandenburg zum Behindertenbeauftragten der Mittelstadt St. Ingbert berufen. Zu dieser Zeit gab es für die Gemeinden und Städte im Saarland noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Ernennung eines Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.

St. Ingbert spielte insoweit eine bemerkenswerte Vorreiterrolle, als es die erste Gemeinde war, die ein solches Amt auf freiwilliger Basis geschaffen hat.

Erst durch das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz vom 26.11.2003 wurde die Berufung eines Behindertenbeauftragten für die Gemeindeverbände im Saarland verpflichtend. Der Stadtrat der Mittelstadt Sankt Ingbert hat in seiner Sitzung am 28.9.2004 daraufhin eine entsprechende Satzung für die Berufung erlassen. Aufgrund des Stadtratbeschlusses vom 15.12.2004 wurde Edwin Schetting sodann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Georg Jung zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt St. Ingbert bestellt. Die Amtsdauer beläuft sich auf 5 Jahre – gleich der Amtsdauer des gewählten Stadtrates.

Der Landesvorstand gratuliert Edwin Schetting herzlich zu dieser ehrenvollen Wiederberufung! Sie stellt nicht nur ein großes Kompliment für seine hervorragende Arbeit in den vergangenen 23(!) Jahren dar, sondern ist zugleich auch eine Verpflichtung für die Zukunft. Eine Herausforderung, die Edwin Schetting gerne und mit hoher Fach- und Sachkompetenz annehmen wird.



Edwin Schetting